



C: Grüner Strom

1 Größte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft

Belastungen	Vorgehensweise
Die Erzeugung von Energie aus fossilen Rohstoffen ist für den Großteil der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich.	Erhöhen Sie den Anteil an erneuerbarer Energien
Die stromerzeugende Industrie trägt maßgeblich zu diesen Emissionen bei, da der Großteil des elektrischen Stroms immer noch durch die Verbrennung von Kohle oder Erdgas erzeugt wird.	Streben Sie bei der Beschaffung von Grünem Strom einen zusätzlichen Umweltnutzen an. („ Additionalität “)

Weitere Ansätze zur Reduzierung der Umweltbelastung liegen in der Beschaffung von Strom zusammen mit Dienstleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz, der Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Kernenergie. Um kleineren Anbietern von Grünem Strom die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu ermöglichen, kann die Ausschreibung in mehrere Teillose aufgeteilt werden.

2 Procura+ Kriterien – Grüner Strom

Grüner Strom

Die Procura+ Kriterien für Grünen Strom umfassen verschiedene Aspekte:

- **Übereinstimmung mit der EU-Definition für erneuerbare Energiequellen (EE)**
– nach der Richtlinie 2001/77/EG.
- **Bevorzugung anderer erneuerbarer Energiequellen als der Wasserkraft** – aufgrund von Bedenken zu den lokalen Umweltauswirkungen von Wasserkraftwerken und der Vielzahl bereits bestehender Großwasserkraftwerke, fördern die Procura+ Kriterien die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen.
- **Additionalität** – um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, fordern die Procura+ Kriterien, dass ein Mindestanteil des Stroms aus „neuen“ Anlagen stammt.

Einkauf von Grünem Strom

Auftragsgegenstand: Bezug von Strom, der zu einem bestimmten Anteil aus erneuerbaren Energiequellen, vorzugsweise anderen als der Wasserkraft, sowie aus neuen Anlagen stammt.

Technische Spezifikationen:

a) Mindestens 50 % des gelieferten Stroms muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen, die in der EU-Richtlinie 2001/77/EG definiert sind.

Nachweis: Der Herkunftsnachweis, in dem die Herkunft des Stroms bestätigt und bescheinigt wird, dass er nicht bereits anderweitig verkauft wurde, muss von einem glaubwürdigen und unabhängigen Gutachter erbracht werden. Dieser sollte zu dem Kreis fachkundiger Gutachter zählen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der EU-Richtlinie 2001/77/EG (Art. 5) bestimmt werden.

b) 30 % des Stroms aus EE muss aus „neuen“ Anlagen stammen. Als „neu“ gelten Anlagen, die weniger als 7 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung in Betrieb genommen wurden. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich der Anbieter verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Vertragslaufzeit, eine neue Anlage in Betrieb zu nehmen. Insgesamt müssen mindestens 30 % des beschafften grünen Stroms aus „neuen“ Anlagen erzeugt werden.

Nachweis: Der Stromlieferant muss eine Erklärung abgeben, dass diese Vorgabe erfüllt wird.

Zuschlagserteilung:

Der Auftrag wird an denjenigen Bieter vergeben, der die höchste Anzahl an Punkten erreicht, die nach dem folgenden Schema vergeben werden:

1. Zusätzlicher Strom aus EE: 10 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, der über den Mindestanforderungen liegt.
2. Zusätzlicher Strom aus „neuen“ EE-Anlagen: 5 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus neuen EEQ-Anlagen vergeben, der über den Mindestanforderungen liegt.
3. Bevorzugung anderer EE als der Wasserkraft: 5 Punkte (von 100) – die Punkte werden für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, der nicht aus Wasserkraft stammt.
4. Sonstige: 80 Punkte (von 100)

Nachweis: Der Bieter muss nachweisen, dass die Kriterien erfüllt werden. Für das 1. Kriterium muss ein Herkunftsnachweis erbracht werden, der den Anforderungen entspricht, die in den technischen Spezifikationen formuliert sind.

Vertragsbedingungen:

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht der Durchführung von Kontrollen vor, um sicherzustellen, dass die Durchführung des Vertrags mit dem ursprünglichen Angebot übereinstimmt.



Hinweise zur Anwendung:

-  **Spezifikation a:** Die Einrichtung kann selbstverständlich einen höheren Mindestanteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen als 50 % fordern. Wenn das vorhandene Angebot als zu gering eingeschätzt wird, um den Anteil von 50 % zu erreichen, sollte der geforderte Mindestanteil verringert werden.
-  **Spezifikation a, Nachweis:** Alle Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, Entwürfe für den Herkunftsnachweis zu erarbeiten. In Ländern, in denen das bislang nicht geschehen ist, kann als Ersatz vom Anbieter der Nachweis einer unabhängigen Stelle darüber vorgelegt werden, dass eine entsprechende Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dies beispielsweise in Form handelbarer Zertifikate einer unabhängigen Organisation wie RECS.
-  **Spezifikation b:** Wenn sich der Anbieter verpflichtet, neue Anlagen in Betrieb zu nehmen, muss dies deutlich aus dem Vertrag hervorgehen. Bei Nicht-Einhaltung ist eine entsprechende Strafe vorzusehen.
-  **Vergabeverfahren:** Die öffentliche Einrichtung entscheidet selbst, nach welchem Schema die Punkte für die Zuschlagskriterien vergeben und welche Kriterien dabei berücksichtigt werden
-  **Vertragsbedingungen:** Schöpft der Auftraggeber Verdacht, dass die Kriterien während der Vertragslaufzeit nicht eingehalten werden, kann er eine unabhängige Stelle mit der Prüfung beauftragen.

3 Weitere Ideen

- Es wird zunehmend üblich, vom Bieter Dienstleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz nachzufragen. Dies ist eine erfolgreiche Herangehensweise, um die Umweltauswirkungen weiter zu reduzieren. Wenn Sie dies in den technischen Spezifikationen oder bei der Zuschlagserteilung berücksichtigen wollen, müssen Sie es ausdrücklich im Auftragsgegenstand formulieren.
- Um kleineren Anbietern von Grünem Strom eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu ermöglichen, kann die Ausschreibung in mehrere Teillote aufgeteilt werden.
- Für den Wechsel zu Grünem Strom kann es sehr hilfreich sein, wenn sich die öffentliche Einrichtung im Vorfeld beispielsweise zum Klimaschutz verpflichtet hat.
- Um sicher zu stellen, dass der angebotene Strom keinen Strom aus Kernenergie enthält, sollte der Auftragsgegenstand entsprechend formuliert werden, z. B.: „*Einkauf von Strom, der zu 50 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, und insgesamt atomstromfrei ist.*“
- Vom Anbieter können auch bewusstseinsbildende Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen wie z. B. der Energieeffizienz verlangt werden. Wollen Sie dies in den technischen Spezifikationen oder der Zuschlagserteilung berücksichtigen, müssen Sie es deutlich im Auftragsgegenstand formulieren.